

Beitragsordnung des Vereins **LYRISCHER SALON SCHLOSS ETTERSBURG e.V.**

Präambel

Die Satzung des Vereins Lyrischer Salon Schloss Ettersburg e.V. sieht in Ziffer 6.2 Satz 1 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor. Gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 wird das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Nach Ziffer 6.2 Satz 3 ist die Mitgliederversammlung auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung, in der Einzelheiten zur Beitragspflicht, insbesondere zur Höhe der Beitragspflicht, zur Fälligkeit etc., geregelt werden, zu beschließen.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung beschließt die heutige Mitgliederversammlung nachstehende Beitragsordnung:

§ 1 Beschlüsse

1. Die mit dieser Beschlussfassung festgesetzten Beiträge gelten ab sofort.
Änderungen der Beitragssätze gelten jeweils ab dem 1. Januar des der Beschlussfassung zur Beitragsordnung folgenden Jahres.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrags besteht nicht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 2 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen für
 - die Einzelmitgliedschaft als Freund/Freundin 80,00 Euro pro Jahr
 - die Paarmitgliedschaft als Freund/Freunde 120,00 Euro pro Jahr
 - die Einzelmitgliedschaft als Förderer/Förderin 150,00 EUR pro Jahr
 - die Paarmitgliedschaft als Förderer/Förderin 200,00 Euro pro Jahr
 - Schüler und Studenten 20,00 EUR pro Jahr
 - Firmen/Institutionen ab 200,00 EUR pro Jahr
3. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

4. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus bis zum 31.01. eines jeweiligen Jahres fällig.

5. Im Falle des Beitritts vor dem 30.06. eines Jahres ist der jährliche Mitgliedsbeitrag vollständig zu entrichten.

Im Falle des Beitritts ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten.

6. Bei Zahlungsverzug hat das Mitglied die gesetzlich geregelten Verzugszinsen auf die offene Forderung des Vereins zu zahlen. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinziehung verbundenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Vorteile der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins erhalten neben dem Newsletter das neue Jahresprogramm jeweils 2 Wochen vor der Veröffentlichung sowie Informationen zu aktuellen Themen und insbesondere eine Einladung zu einem jährlich vorgesehenen Überraschungsabend mit Musik in salonesker Atmosphäre und ungezwungenem Beisammensein.

§ 4 Vereinskonto

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können gemäß Satzung nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.